

49. Finden die in Art. 269 Abs. 2 H.G.B. enthaltenen Bestimmungen auch Anwendung auf Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes durch Kaufleute minderen Rechtes?

Wie muß der dabei vorausgesetzte Auftrag des handelnden Teilnehmers beschaffen sein, und ist es nötig, daß der gemeinsame Bevollmächtigte die anderen Teilnehmer namentlich bezeichnet?

VII. Civilsenat. Urtr. v. 8. Februar 1901 i. S. B. (Bekl.) w. M. (Kl.).
Rep. VII. 347/00.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Berufungsrichters stand der Beklagte mit B. in einem Gesellschaftsverhältnisse zur Bewirtschaftung des Kurhauses Wittbün während der Sommerfaison des Jahres 1897. Zutreffend angenommen ist ferner, daß eine solche Vereinigung zwar gemäß Art. 10 H.G.B. nicht als Handelsgesellschaft aufgefaßt werden kann. Allein da andererseits doch die Anschaffung von Speisen und Getränken, um sie den Gästen zu verabreichen, im Betriebe eines Handelsgewerbes sich vollzieht, so dürfen auch auf die einzelnen Handelsgeschäfte, welche die Gesellschafter mit Dritten schlossen, also namentlich auf die beim Kläger bewirkten Einkäufe, die allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Anwendung gebracht werden. Dahin gehört die in Art. 269 Abs. 2 über die solidarische Haftung von Konsorten getroffene Bestimmung, die nach dem Willen des Gesetzgebers in allen Fällen anzuwenden ist, wo mehrere Personen beim Abschlusse eines Handelsgeschäftes für gemeinschaftliche Rechnung gemeinsam auftreten.“

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 80.

Ihre Anwendbarkeit an und für sich auf einen Fall der vorliegenden Art bestritten nun auch der Revisionskläger nicht. Er meint nur, daß die vom Berufungsrichter getroffenen Feststellungen nicht ausreichen, um anzunehmen, daß B. „zugleich im Auftrage“ und „im Namen“ des Beklagten mit dem Kläger abgeschlossen habe.

Ob nun ein Auftrag vorliegt, ist im wesentlichen Thatsfrage. Hier folgert der Berufungsrichter ihn daraus, daß der Beklagte durch

§ 3 des Vertrages vom ^{24. Februar}_{3. März} 1897 seinen Genossen B. zur Leitung des Kurhauses bevollmächtigt hatte. Denn darin lag, so wird ausgeführt, zugleich der Auftrag, die zur Geschäftsführung erforderlichen Bestellungen für den Hotelbetrieb bei Dritten zu machen.

In der That setzt Art. 269 bei seiner Anwendung auf den einzelnen Fall nicht den speziellen Auftrag voraus, ein bestimmt genanntes Geschäft vorzunehmen. Er bezieht sich vielmehr auf alle Rechtshandlungen, die zur Erreichung des gewollten Zweckes mittelbar erforderlich sind.

Vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 13 S. 1.

Wenn daher im vorliegenden Falle B. als Leiter des Kurhauses, sei es selbst oder durch den Buchhalter S., bei dem Kläger den Wein bestellte, welcher im Hotelbetriebe gebraucht wurde, so handelte er durchaus im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht, und die Schlussfolgerung des Berufungsrichters giebt somit zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Daß B. bei alledem ferner im Namen des Beklagten aufgetreten sei, entnimmt der Berufungsrichter daraus, daß die Bestellungen durchweg unter der ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Firma W. B. & Co. geschehen sind. Der Revisionskläger meint, diese Erwägung würde zutreffen, wenn die Bestimmungen, welche das Handelsgesetzbuch über die Firmen enthält, auf das vorliegende Gesellschaftsverhältnis Anwendung leiden könnten; an dieser Voraussetzung ermangele es nach Art. 10, und somit habe B. trotz des Rufes „& Co.“ nicht im Namen des Beklagten, sondern nur im eigenen Namen gehandelt. Allein wenn auch für Kaufleute minderen Rechtes die Firma nicht der Name ist, unter welchem sie im Handel ihre Geschäfte betreiben (Art. 15 H.G.B.), so kann doch thatsächlich auch ein Minderkaufmann durch den Gebrauch einer sein nachweislich bestehendes Gesellschaftsverhältnis andeutenden Firma nach außen hin erkennbar machen, daß ein Teilnehmer hinter ihm stehe, für den er mitkontrahieren wolle. Und so gut es im Verkehre sonst möglich ist, daß ein Beauftragter „im Namen eines Anderen“ rechtsverbindlich abschließt, ohne daß er den Namen des Vollmachtgebers sofort bekannt giebt, so setzt auch die Anwendung des Art. 269 nicht voraus, daß der Genosse des Handelnden bei dem Vertragsabschlusse namentlich bezeichnet wird. Mit den Worten „im Namen des Anderen“ sollte

auch nicht dieses Erfordernis aufgestellt, sondern nur ausgesprochen werden, daß für die Begründung der solidarischen Berechtigung und Verpflichtung aus Art. 269 nicht nur die innere Seite des Konsortialverhältnisses in Betracht komme (nämlich das Handeln im Auftrage des Anderen), sondern daß der geschäftsführende Socius auch nach außen hin bekannt zu geben habe, es seien mehrere Teilnehmer zu dem von ihm besorgten Geschäfte vorhanden.

Im vorliegenden Falle wurde, nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsrichters, dem Kläger bei der Bestellung des Weines durch Anwendung der Firma W. B. & Co. erkennbar gemacht, daß nicht nur B. der Besteller sei, sondern auch sein Socius, als welcher nunmehr der Beklagte ermittelt ist. Ferner wird als erwiesen erachtet, daß die fragliche Firma im Einverständnisse des Beklagten geführt wurde, der dem B. sogar geraten hat, unter dieser Bezeichnung abzuschließen. Diese Feststellungen genügen, um die solidarische Verpflichtung des Beklagten als Mitkontrahenten aus Art. 269 S.G.B. herzuleiten.“